



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 53 (S. 218)**
Titel **Verfügung über die Gebühren des Kantonalen
Laboratoriums**
Ordnungsnummer **817.11**
Datum 30.06.1995

[S. 218] Gestützt auf Art. 45 Abs. 2 des Bundesgesetzes über Lebensmittel und
Gebrauchsgegenstände vom 9. Oktober 1992 und Art. 15 der Verordnung über die
Gebühren für die Lebensmittelkontrolle vom 1. März 1995
wird verfügt:

- I. Für die Untersuchungen und Kontrollen von Lebensmitteln und
Gebrauchsgegenständen im Kantonalen Laboratorium und die von dieser Behörde
getroffenen Massnahmen und sonstigen Anordnungen werden Gebühren im
bundesrechtlich zulässigen Rahmen erhoben.
- II. Für Tätigkeiten wie insbesondere Laboruntersuchungen und Inspektionen findet der
Gebührentarif für die amtliche Lebensmittelkontrolle des Verbandes der
Kantonschemiker der Schweiz, Version 340-94, Anwendung.
Der Aufwandpunktwert beträgt Fr. 1.80.
- III. Der Tarif kann beim Kantonalen Laboratorium eingesehen oder gegen Gebühr
bezogen werden.
- IV. Diese Verfügung tritt am 1. Juli 1995 in Kraft. Sie tritt an die Stelle der
gleichnamigen Verfügung vom 25. Oktober 1991.
- V. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Direktion des Gesundheitswesens
Diener

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/12.03.2015]